

Mobilität für Menschen mit Flüchtlingsstatus/Asylberechtigung in Deutschland¹

Der vorliegende Überblick dient lediglich dem Informationszweck. Das DFJW übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Angaben

Status und Rechtsfolgen

Wenn über den Asylantrag eines Asylbewerbers positiv entschieden wurde, erhält dieser entweder die **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** (§3 Abs. 1 AsylVfG) oder die **Anerkennung als Asylberechtigter** (laut Art. 16A des GG). In beiden Fällen wird dem Flüchtling oder dem Asylberechtigten eine für 3 Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Nach Ablauf dieser Erlaubnis, wird in der Regel die Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) von der Ausländerbehörde erteilt. Vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) laut § 51 Abs. AufenthG zwar den Flüchtlingsstatus widerrufen (wenn sich die Situation im Herkunftsland verändert hat), allerdings wurde davon in den letzten Jahren kaum Gebrauch gemacht. Es kann also im Regelfall davon ausgegangen werden, dass ein Flüchtling oder ein Asylberechtigter nach dem Ablauf der ersten 3 Jahre, sich unbefristet in Deutschland aufhalten darf.

Neben dem Status des Asylberechtigten und des Flüchtlings kann die Bundesrepublik den Schutzsuchenden auch **subsidiärer Schutz** (§ 4 Abs. 1 AsylG) erteilen oder ein « **nationales Abschiebeverbot** » (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) aussprechen. In beiden Fällen bekommt der Betroffene zunächst eine einjährige Aufenthaltsgenehmigung, die anschließend verlängert wird, sofern die Betroffenen weiterhin schutzbedürftig sind. Das Erlangen der Niederlassungserlaubnis ist in diesen beiden Fällen deutlich schwieriger als für Asylberechtigte oder Menschen mit Flüchtlingsstatus.

Reisedokumente für Flüchtlinge und Asylberechtigte

Als Flüchtling oder mit politischem Asyl in Deutschland bekommt man den blauen Flüchtlingspass von den deutschen Behörden ausgestellt. Mit subsidiärem Schutz oder nationalen Abschiebungsverboten benötigt man i.d.R. einen Nationalpass des eigenen Herkunftslands, wobei es auch da Ausnahmen (beim subsidiären Schutz) geben kann. Deutschland kann ggf. Ersatzdokumente ausstellt. Da kann es aber in manchen Fällen Schwierigkeiten geben, dass Deutschland Reiseausweise für Auslandsreisen ausstellt.

¹ Geschrieben von Johanna REYER für das Deutsch-Französische Jugendwerk, Stand 31 Mai 2016.
Mit Dank an Dirk MORLOK von PRO ASYL.

Reisen im Schengenraum für Menschen ohne EU- Staatsbürgerschaft

Solange das Asylverfahren in Deutschland nicht abgeschlossen ist, darf ein Asylbewerber Deutschland **nicht** verlassen.

Ausreise bis zu 3 Monaten

Menschen, die entweder im Besitz gültigen **Aufenthaltserlaubnis** oder einer **Niederlassungserlaubnis** sind, dürfen sich **bis zu 3 Monaten** zu touristischen Zwecken in den Schengenstaaten aufhalten (Artikel 6 Schengener Grenzkodex). Diese Dauer (3 Monate) gilt für einen Zeitraum von 180 Tagen. Das bedeutet, dass es Personen, die über keine EU-Staatsbürgerschaft verfügen, nicht erlaubt ist, für 3 Monate nach Frankreich zu gehen, anschließend für wenige Tage nach Deutschland zurück zu kehren, um dann wieder nach Frankreich auszureisen. Es müssen mindestens 90 Tage zwischen den zwei Aufenthalten in Frankreich liegen.

Ausreise über 3 Monate

Für Aufenthalte außerhalb Deutschlands **über 3 Monate** für Personen mit **Aufenthaltserlaubnis** gilt (Aufenthaltsgesetz – AufenthG § 51 - Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen) :

- eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erlischt ab **6 Monaten nach der Ausreise** aus Deutschland. Das Ziel der Ausreise (Schengenstaat oder nicht) spielt dabei keine Rolle.
- Eine längere Frist **kann** auf Antrag **erlaubt werden**, u.a. wenn « der Aufenthalt im Ausland den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient (AufenthG § 51 Absatz 4).
- Achtung ! Bei Ausreise, um im Ausland eine schulische oder universitäre Ausbildung **zu beginnen**, wird die Aufenthaltserlaubnis bereits mit der Ausreise ungültig. Es ist dabei gleichgültig, ob die betroffene Person vor Ablauf der Frist von 6 Monaten zwischendurch nach Deutschland zurückkehrt.

Für Aufenthalte über 3 Monate außerhalb Deutschlands für Personen mit einer **Niederlassungserlaubnis** gilt:

- Eine Niederlassungserlaubnis **erlischt ab 6 Monaten nach der Ausreise** aus Deutschland.
- Eine Niederlassungserlaubnis **erlischt ab 12 Monaten nach der Ausreise** aus Deutschland wenn
 - Die Person das 60. Lebensjahr vollendet hat
 - und sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.
 - Dasselbe gilt dann auch für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mit einer Niederlassungserlaubnis, wenn dieser auch mindestens 60 Jahre alt ist.
- Eine Niederlassungserlaubnis **erlischt** bei einem längeren Aufenthalt im Ausland **nicht**
 - bei einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Jahren und wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (das gilt auch für den Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel) oder
 - bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen. Die

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

3 / 4

Ausländerbehörde oder die Bürgerämter stellen darüber eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung kann für die Wiedereinreise nach Deutschland erforderlich sein.

In allen anderen Fällen kann eine längere Frist **auf Antrag** erlaubt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland nur vorübergehend ist (zum Beispiel zur Pflege eines nahen Angehörigen, für ein Gastsemester während eines Studiums) oder wenn der Aufenthalt im Ausland den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient (s.o.).

Abweichend davon erlischt der Aufenthaltstitel von Asylberechtigten und Flüchtlingen nicht, wenn sie im Besitz eines gültigen und von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge sind. Wenn die Zuständigkeit für die Ausstellung des Reiseausweises auf einen anderen Staat übergegangen ist, hat der Ausländer keinen Anspruch auf Neuerteilung des Aufenthaltstitels. Die Zuständigkeit geht gemäß § 11 der Anlage zur Genfer Flüchtlingskonvention auf den anderen Staat über, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Vertragsstaates der Genfer Flüchtlingskonvention niederlässt (siehe auch § 2 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980).

Bundesfreiwilligendienst [BFD] mit Flüchtlingsbezug

Seit dem 1. Dezember 2015 steht der Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug² sowohl einheimischen Freiwilligen als auch Asylberechtigten und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive offen. Flüchtlinge haben zudem die Möglichkeit, den BFD auch in den regulären Bereichen abzuleisten - zum Beispiel in einem Pflegeheim, Mehrgenerationenhaus oder Sportverein.

Diese Stellen stehen auch Personen offen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Allerdings gilt das nur für Personen, deren Bleibeperspektive als hoch eingeschätzt wird und deren Antrag in Deutschland eingereicht wurde. Es können also keine Antragsteller aus Frankreich in Deutschland eingesetzt werden.

Die Plätze werden jeweils zur Hälfte von der Zentralstelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und den Zentralstellen der Verbände vergeben und verwaltet. Das BAFzA-Kontingent von 5.000 BFD-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die verschiedenen Bundesländer verteilt. Daran sollen sich auch die Zentralstellen der Verbände bei der regionalen Verteilung ihrer Plätze orientieren.

Fazit

Aufenthalte unter 3 Monaten sind durchaus im Rahmen der heute gültigen Gesetzeslage möglich. Sollten längere Aufenthalte (mehr als 3 Monate) geplant sein, muss dies individuell mit der jeweilig zuständigen Ausländerbehörde sowie der französischen Botschaft abgesprochen werden. **Die Behörde muss die längere Ausreise u.U. genehmigen.** Wird vor der Ausreise keine Genehmigung

2

https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content/de/Service/Downloads/Downloads2/Merkblatt_SK.pdf

4 / 4

eingeholt, kann bei erneuter Einreise (also der Rückkehr) nach Deutschland, diese verweigert werden.

Für die Erlaubnis zur Ausreise durch die deutschen Behörden müssen für einen Aufenthalt, der länger als 90 Tage dauern soll, auch die Einreisebestimmungen der französischen Behörden bzw. der jeweiligen Gastländer berücksichtigt werden. In diesem Rahmen muss ein Visum³ für Frankreich beantragt werden.

51 rue de
l'Amiral-Mouchez
75013 Paris
Tél.: +33 1 40 78 18 18
www.ofaj.org

Molkenmarkt 1
10179 Berlin
Tel.: +49 30 288 757-0
www.dfjw.org

³ [http://www.auswaertiges-
amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/Uebersicht.html?nn=383016](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/Uebersicht.html?nn=383016)